

21.03.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/100

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/060 bis 2015/060/4

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.
- **Beschluss zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung**
- **Auslegungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	18.05.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	-							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	13.04.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	27.04.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	14.04.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	19.05.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	06.04.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	04.05.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	-							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	-							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	-							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	12.04.2016 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	23.05.2016 -							
Verwaltungsausschuss	30.05.2016 -							
Rat	02.06.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Der überarbeitete Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge., bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die Abwägungsvorschläge zu den in der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit, wie in den Anlagen 7a., 7b. und 8. zur Beschlussvorlage Nr. 2016/100 ausgeführt, werden gebilligt.
2. Der unter Nr. 1 genannte überarbeitete Entwurf ist zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Parallel hierzu erfolgt die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB.

Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover (Aufhebung der Ausschlusswirkung). Denn die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover. Die Verwaltung der Stadt hält zudem eine Aktualisierung und Neuausrichtung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2 b BauGB für geboten. Das wesentliche Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windenergieanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden. Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016		
Produkt/Investitionsnummer: 5110610.4291120		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 8.225 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 06.03.2014 gefasst. Dieser Beschluss ist am 11.03.2014 in der Leine-Zeitung bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.10.2014 bis zum 20.11.2014, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 14.10.2014 bis zum 20.11.2014 statt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 28.09.2015 bis zum 28.10.2015 durch Auslegung der Planunterlagen statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2015 mit Rückäußerungsfrist bis zum 28.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es sind sowohl abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonsti-

gen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden als auch von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen und Hinweisen sind als Anlagen 7 und 8 beigefügt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, die Berücksichtigung neuer Daten, die Abstimmung mit der Region Hannover und die Weiterentwicklung der planerischen Überlegungen der Stadt führten gegenüber dem Entwurf insbesondere zu folgenden **Aktualisierungen und Änderungen**:

Allgemeines:

- An erster Stelle war zu berücksichtigen, dass der **neue niedersächsische Windenergieerlass vom 24.02.2016** eine gegenüber der Entwurfsfassung des Erlasses geänderte Zielvorgabe für die Ausweisung von Konzentrationsflächen (nun 7,35 % der Potenzialflächen; vorher 7,1 %) enthält. Mit der nun vorliegenden **Konzentrationsflächenkulisse (Flächen S 1 bis S 10) werden 7,7 % der Potenzialflächen als Konzentrationsflächen** für die Windenergienutzung ausgewiesen, die Zielvorgabe des Erlasses damit sogar überschritten. Die Planung verschafft der Windenergienutzung im Ergebnis substantiell **ausreichend Raum**,
- Von Seiten der Region Hannover wurde in der förmlichen Beteiligung bestätigt, dass die **Flächenkulisse** des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung übereinstimmt und dass kleinflächige Abweichungen aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung als zulässige Konkretisierungen anzusehen sind.

Änderungen in der Planzeichnung und in den textlichen Darstellungen sowie Ergänzung von Hinweisen ohne Normcharakter:

- Die **Flächenkulisse** der Konzentrationsflächen hat sich gegenüber der Entwurfsfassung nur an einer Stelle geändert: Der **nordöstliche Teilbereich der Suchfläche 2 (Mandelsloh)** wurde wieder in die Konzentrationsfläche S 2 aufgenommen, da die von der Region im Gutachten Abia 2015 angenommenen artenschutzfachlichen Bedenken nicht von solchem Gewicht sind, dass sie zum Ausschluss einer ansonsten geeigneten und bereits mit Windenergieanlagen vorbelasteten Fläche führen müssen. Der Ortsrat von Mandelsloh befürwortet die Erweiterung, was ebenfalls für die Vergrößerung der Konzentrationsfläche S 2 spricht.
- Die **textliche Darstellung TD 3** wird im vorliegenden 2. Entwurf herausgenommen, da sie der geplanten Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02 widersprechen würde; danach ist das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung unzulässig.
- Die **Zone III der Wasserschutzgebiete** wird nun ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, um auf mögliche Einschränkungen für den Bau von Windkraftanlagen hinzuweisen.
- Zu mehreren planungsrelevanten Sachverhalten werden nun **Hinweise ohne Normcharakter** aufgenommen, um auf mögliche Restriktionen bei der Genehmigungserteilung aufmerksam zu machen: Dies betrifft Wasserschutzgebiete, Freileitungen, Hubschraubertiefflugkorridore und Luftverteidigungsradar, Anlagenschutzbereiche und ziviler Luftverkehr, Richtfunktrassen und Altablagerungen.
- Da **Richtfunktrassen** immer wieder in ihrem Verlauf geändert werden, wurden sie nun nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Ein aktualisierter Stand der Richtfunktrassen wird in der Begründung dokumentiert.
- Der **200 m-Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten** wurde nun in der Planungsmethodik (dokumentiert im räumlichen Gesamtkonzept) als weiche Tabufläche eingeordnet (vorher: harte Tabufläche). Die entsprechenden Änderungen in der Begründung wurden vorgenommen (u.a. Berechnung zum substantiellen Raum).

Vorbringen aus dem Beteiligungsverfahren, die nicht zu Änderungen in der Planzeichnung führten (hier nicht abschließend):

- Es wird weiter an dem Ansatz festgehalten, dass **Windenergieanlagen mit der vom Rotor überschrittenen Fläche grundsätzlich komplett innerhalb der Konzentrationsfläche** liegen müssen. Hintergrund der bisherigen Planaussagen ist, dass im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren - ein windenergiefreundlicher, aber für den Schutz der Bevölkerung dennoch ausreichender Vorsorge-Abstand von 800 m gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden. Dass dies zu einer gewissen Reduzierung des Ausbaupotenzials führt, muss in Kauf genommen werden, zumal durch die vorliegende Planung eine ausreichende Flächenkulisse ausgewiesen wird (s.o.).
- Von Seiten der Öffentlichkeit wurde mehrfach die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung einzelner Flächen in den **Repowering-Vorbehalt** kritisiert. Es bleibt jedoch bei der im Entwurf getroffenen Flächenauswahl:
 - Der Repoweringvorbehalt für die **Fläche S 1** Laderholz wird beibehalten. Durch die hohe Zahl von repoweringbedürftigen Bestandsanlagen in dem Bereich (insgesamt 15 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge), von denen 3 Windenergieanlagen klar außerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegen, besteht hier die Erforderlichkeit, einen Anreiz für das Repowering durch die Repoweringklausel zu schaffen.
 - Der Repoweringvorbehalt für die **Fläche S 4** Nöpke wird beibehalten. Durch den Anlagenbestand (4 WKA) innerhalb der geplanten Sonderbaufläche und einer Windenergieanlage außerhalb der Fläche besteht ein Bedürfnis für eine Repoweringklausel. Im Gegensatz zur Fläche S 3 bei Eilvese sind hier Bestandsanlagen in größerem Umfang vorhanden, die alle einem Betreiber gehören.
 - Für die **Fläche S 10 – Dudensen, Nöpke** - wird die Repowering-Bindung beibehalten. Diese Fläche wird einbezogen, weil Betreibern von Windenergieanlagen in nicht mehr als Konzentrationsflächen vorgesehenen Bereichen ein ausreichendes Flächenreservoir für die Errichtung von Neuanlagen bereitgestellt werden soll. Die Fläche liegt zudem in einem Bereich in relativer Nähe zu großen Bestandswindparks (S 1, S 4, S 5, S 9). Die dort außerhalb der Konzentrationsflächen stehenden Windenergieanlagen sollen abgebaut werden. Um einen räumlichen Anreiz zu schaffen, soll die Fläche S 10 für die entsprechenden Neuanlagen zusätzlich zur Verfügung stehen.
- Anders als in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gefordert, verbleibt es bei der Nicht-Einbeziehung der Suchfläche **S 11 – Dudensen**, da städtebauliche (übermäßige Belastung von Teilbereichen der Stadt mit Windparks; Einkreisung) und artenschutzfachliche Erwägungen gegen eine Einbeziehung sprechen. Dieses Vorgehen wurde mit der Region Hannover abgestimmt, die in ihrem überarbeiteten Entwurf des RROP 2015 die Suchfläche S 11 – Dudensen aus denselben Gründen ebenfalls nicht in die Flächenkulisse einbezieht.
- Eine generelle oder einzelflächenbezogene Höhenbegrenzung wird nicht aufgenommen. Eine Höhenbegrenzung wurde von Seiten der Öffentlichkeit für die Fläche S 8 gefordert. Gegen Höhenbegrenzungen spricht an erster Stelle die dagegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensionen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren.
- Bezüglich mehrerer geplanter Konzentrationsgebiete wurde die **artenschutzfachliche und –rechtliche Situation** erneut überprüft. Es wurden gutachterliche Aussagen aus der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Region zu folgenden Flächen in die

Abwägung einbezogen: S 2, S 7, S 8, S 10, S 11. Nur für die Fläche S 2 (Mandelsloh) führte die Prüfung zu einer Änderung der Flächenkulisse (Einbeziehung eines nordöstlichen Teilbereichs, s.o.).

- Von der Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt, der Gemeinde Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel wurde vorgebracht, der **Schutzabstand zur Bebauung am Bahnhof Hope** sei zu gering. Dies ist jedoch nicht richtig: Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400 m harter Tabuabstand und 200 m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" bereitet den Ausbau für die Nutzung der Windenergie und das Repowering von Windenergieanlagen bauleitplanerisch vor. Damit erfolgt ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Neustädter Land.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für die Leistungen des Auftragnehmers betragen ca. 8.225 EUR.

So geht es weiter

Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden mindestens eine Woche vorher in der Leine-Zeitung veröffentlicht.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

Anlagen

- 1a. Räumliches Gesamtkonzept
- 1b. Planzeichenerklärung zum räumlichen Gesamtkonzept
- 2a. Planzeichnung – Hauptkarte
- 2b. Planzeichenerläuterung zur Hauptkarte
3. Planzeichnung – Beikarten 01 bis 10
4. Textliche Darstellungen und Hinweise ohne Normcharakter
5. Begründung
6. Umweltbericht
- 7a. Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (Tabelle mit komplettem Wortlaut der Stellungnahmen)
- 7b. Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (Tabelle Zusammenfassung der Ergebnisse)
8. Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Tabelle mit komplettem Wortlaut der Stellungnahmen und Sachpunktetabelle)